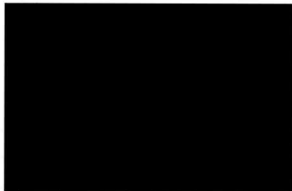




Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,
Klosterstr. 47, 10179 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben)

03192-3/2021-2-1

Frau Redmer

Tel. +49 30 90223

@seninnds.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

20.07.2022

Vorab per Email:

@fragdenstaat.de

Anzahl der mobilen Basisstationen (mBS) für das TETRA-Digitalfunknetz ohne Satelliten-Anbindung in Berlin [#251907]

Sehr geehrter [REDACTED]
zu Ihrem Antrag vom 21.06.2022 auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

Mit Email vom 21.06.2022 beantragten Sie mitzuteilen, wie viele mobile Basisstationen (mBS) für das TETRA-Digitalfunknetz ohne Satelliten-Anbindung in Berlin vorgehalten werden.

Auf Grundlage der §§ 7 und 11 IFG Bln muss die Auskunft der hier vorliegenden Daten versagt werden, da hierdurch schutzwürdige Interessen des Landes Berlin berührt werden. Durch das Offenlegen der konkreten Anzahl der mobilen Basisstationen im Bundesland Berlin besteht nach hiesiger Einschätzung eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Land Berlin und damit auch für die Betriebssicherheit des bundesweiten Digitalfunks BOS insgesamt. Zur öffentlichen Sicherheit gehören neben den höchstpersönlichen Rechtsgütern auch als hochwertiges Allgemeinrechtsgut die

Handlungsfähigkeit des Staates und seiner BOS im Rahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Aus der individuellen Kenntnis über essentielle Einsatzmittel und deren Einsetzbarkeit sowie der regionalen Verfügbarkeit lassen sich schon alleine Ableitungen treffen, die diese Handlungsfähigkeit gefährden.

Aus diesem Grund kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Kosten:

Für die Ablehnung der Aktenauskunft wird keine Gebühr gem. § 6 Abs. 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 14 Abs. 3 Berliner IFG der Widerspruch nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Erheben des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Daneben kann gemäß § 18 Abs. 3 IFG Bln die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
